

**Stadt Bad Herrenalb  
Landkreis Calw**

**Satzung  
der  
Brosius-Stiftung**

**§ 1**

- (1) Die Brosius-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 101 Gemeindeordnung. Rechts- und Vermögensträger ist die Stadt Bad Herrenalb. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung geführt.
- (2) Die Brosius-Stiftung mit Sitz in Bad Herrenalb, Landkreis Calw, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger alter Bad Herrenalber Bürger (Altenhilfe); die Stadtteile sind ausgenommen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung eines jährlichen Seniorenausfluges durch die Stadt Bad Herrenalb.

**§ 2**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke wie folgt verwendet werden: Die jährlichen Kapitalerträge sollen den alten Menschen der Stadt (ohne Stadtteile) zugute kommen. Neben der Unterstützung bedürftiger alter Bad Herrenalber Bürger soll insbesondere damit der jährliche Seniorenausflug finanziert werden.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Herrenalb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Herrenalb, 23.07.2003

Manfred Renz  
Bürgermeister